

für das größte der Uebel zu halten. Der Tod ist für den Krieger, welcher im Felde täglich sein Leben auf das Spiel setzt, keine Strafe, er muß am empfindlichsten Theile seines Lebens, an der Ehre angegriffen werden, wenn er wirklich bestraft werden soll. Ueberdies überlegte Sesostris wohl, daß die Todten dem allgemeinen Besten nichts mehr nützen, wohl aber der Ehrlose durch das Bestreben wieder ehrlich zu werden viel nützen könne.¹⁾ Die Strafe der Atimie traf daher die größten militärischen Verbrechen: Desertion, Subordinationsvergehen u. dgl. Worin aber die äußerste Ehrlosigkeit bestanden habe, erklärt Diodor nicht weiter; der Krieger scheint durch sie nicht ganz von seinem Berufe entfernt worden zu sein, da er durch später bewiesene Tapferkeit die früheren Fehler wieder gut machen konnte. Die Atimie bestand daher theilweise gewiß in bloßer Degradation, erstreckte sich aber wohl auch bis auf Ausstoßung aus der Kaste, Verlust der bürgerlichen Freiheiten und Gerechtigkeiten, Sklaverei und Zwangsarbeit; doch konnte gewiß in den meisten Fällen der Verurtheilte, wenn er sich durch Tapferkeit oder andere gute Handlungen ausgezeichnet hatte, wieder für ehrlich erklärt, und aller der Privilegien, welche er früher besaß, wieder theilhaftig werden. — Aber alle diese Einrichtungen waren exotische Pflanzen für die Aegypter, die aus Mangel alles dessen, was sie zu ihrem Fortbestande bedürfen — Gefühl für wahre Ehre, nicht bloßes Formenwesen, Achtung der Persönlichkeit auch außerhalb ihrer Kastenstelle nicht zur wahren Blüthe und Frucht zu gelangen vermochten. Auch die bei den Aegyptern häufig angewendete Prügelstrafe²⁾ wird zur Weckung des Ehrgefühls nicht besonders beigetragen haben.

Ihrem ganzen Geiste nach gehört hierher die Gesetzgebung der Moslim. Nur ganz unbedeutend sind die Notizen, die hier daraus eingereiht werden dürfen, und im Allgemeinen gilt, was von allen früheren Völkern, auch von ihnen. — Jede Verläumdung wird strenge bestraft³⁾, und insbesondere verordnet der Koran in der Sure, welche die Ueberschrift führt „Das Licht“⁴⁾: Wer eine ehrbare Frau des Ehebruchs beschuldigt und dies nicht durch vier Zeugen erhärten kann, den geißelt mit 80 Schlägen und nehmet sein Zeugniß nie mehr an. Ueberhaupt spielt die Prügelstrafe im moslemitischen Rechte eine große Rolle.⁵⁾ Ein ganz eigenthümliches Rechtsinstitut ist die Schimpfrede⁶⁾, welche darin besteht, daß der Mann zu seiner Frau genau die folgenden Worte spricht: „Sie sei für ihn das, was der Rücken seiner Mutter.“ Wenn sie diese Worte zu ihm spricht, so wird das nicht als Schimpf angesehen. Im erstern Falle darf sich nun aber der Mann seiner Frau zur ehelichen Umarmung nicht eher wieder nähern, als bis er sich durch Erlegung

¹⁾ M. Uhlemann „Ihot.“ 1855. p. 123. — ²⁾ Abbildungen hierbon: „Manners and Customs“ von Wilkinson. II. 41. Rosselini „monum. storici e civili.“ 123. 124. — ³⁾ Tornaub „Das moslemitische Recht.“ 1855. p. 235. — ⁴⁾ Koran „Sure.“ XXIV. v. 4. — ⁵⁾ Tornaub, p. 232. fg. — ⁶⁾ ibid. p. 172—173.